

Abstimmungsvorlagen

5. Juni 2005

Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung

- 3 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (3. Paket), bestehend aus

- 4 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung
- 5 Gesetz III zur Aufgabenteilung
zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III)
- 6 Gesetz über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt); Änderungen
- 7 Finanzausgleichsgesezt; Änderung

Referendum

- 8 Gesetz über die Grundbuchabgaben; Änderung

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den
Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung

3 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 11. Januar 2005

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	5
Abstimmungstext	Seite	11

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (3. Paket)

Einleitung	Seite	15
------------	-------	----

4 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 22. Februar 2005

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	21
Abstimmungstext	Seite	25

5 Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III)

Vom 22. Februar 2005

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	27
Abstimmungstext	Seite	31

6 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom 18. Januar 2005

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	43
Abstimmungstext	Seite	45

7 Finanzausgleichsgesetz

Änderung vom 18. Januar 2005

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	49
Abstimmungstext	Seite	51

Referendum

8 Gesetz über die Grundbuchabgaben

Änderung vom 22. Juni 2004

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	53
Das Referendumskomitee macht geltend	Seite	57
Abstimmungstext	Seite	59

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 11. Januar 2005

(Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung)



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 11. Januar 2005 im Rahmen der Behandlung der «Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung» die Änderung der Kantonsverfassung mit 167 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese unbestrittene Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Wandel stellt neue Anforderungen

Der rasche und stetige Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft stellt hohe Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Staats. Parlament, Regierung und Verwaltung müssen Veränderungen rechtzeitig erkennen und Aufgaben sowie Leistungen darauf abstimmen. Die steigende Komplexität der öffentlichen Aufgaben sowie die knappen finanziellen Ressourcen verstärken die Erfordernis einer hohen Effizienz des staatlichen Handelns.

Die vorliegende Verfassungsrevision ist das Ergebnis eines im Jahr 1997 begonnen Reformprozesses im Bereich der Staatsleitung und der Verwaltungsführung. Der Reformprozess um-

fasst die Projekte der *Wirkungsorientierten Verwaltungsführung* und der *Parlamentsreform*. Der Grosse Rat hat in diesem Reformprozess neben der vorliegenden Verfassungsrevision am 11. Januar 2005 folgende Rechtserlasse beschlossen beziehungsweise revidiert:

- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF), welches das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 3. Juli 1990 ablöst, und das Dekret über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV)
- Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG), der Geschäftsordnung (GO) und des Unvereinbarkeitsgesetzes
- Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK).

Ziel der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Die Wirkungsorientierung und die bessere Steuerbarkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung sind die zentralen Ziele der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Das Parlament soll sich neben seiner verfassungsrechtlich festgelegten Budget- und Rechtssetzungshoheit noch konsequenter auf die mittel- und langfristigen, strategischen Entscheidungen konzentrieren können. Die politische Steuerung des Parlaments soll dadurch von den Entscheidungen des Regierungsrats und der Ausführung durch die Verwaltung besser abgegrenzt werden.

Ziel der Parlamentsreform

Das Hauptziel der Parlamentsreform besteht darin, die strukturellen und instrumentellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Grosse Rat seine Aufgaben im Rahmen der wirkungsorientierten Planung und Steuerung wahrnehmen kann.

Schwerpunkte der Verfassungsrevision im Bereich der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Mit der Verfassungsänderung gibt der Verfassungsgeber (Volk und Grosser Rat) ein klares Signal für die Einführung einer modernen Führungsmethodik. Die wichtigsten Neuerungen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung sind die durchgängige Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen in Planung, Budgetierung und Berichterstattung sowie die Einführung eines angemessenen Controllings. Dadurch wird die Transparenz und Steuerbarkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung wesentlich verbessert. Dies kommt dem Grossen Rat und letztlich den Bürgerinnen und Bürgern zugute. Die neue Führungsmethodik wird im Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) festgelegt.

Die Änderungen auf Verfassungsstufe im Einzelnen

Der Grosse Rat hat zur Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung eine Teilrevision der Kantonsverfassung in folgenden Bereichen vorgenommen:

- § 79
Die Finanz- und Planungszuständigkeiten des Grossen Rats werden angepasst. Die Kompetenzen des Grossen Rats werden präzisiert und die Rolle des Grossen Rats in der Planung wird verstärkt. Dadurch wird die Verfassung vereinfacht.
- § 81 Abs. 1
Die Kompetenzen des Grossen Rats werden präzisiert und begriffliche Anpassungen im Rahmen der neuen Führungsmethodik vorgenommen.
- § 85
Die Gerichte werden in Zukunft durch das «Leitungsorgan der Gerichte» geführt (vgl. § 96), welches diese Funktion vom Obergericht übernimmt. Es handelt sich hier um eine begriffliche Anpassung.

- § 90 Abs. 3, 4 und 5 und § 96 Abs. 1

Die neue Führungsmethodik erfordert die Delegation von betrieblichen Planungs- beziehungsweise Finanzaufgaben des Grossen Rats an den Regierungsrat und an das Leitungsorgan der Gerichte. Dadurch wird die Gewaltenteilung präzisiert und die Basis gelegt für eine stufengerechte Steuerung.

- § 97

Die Justizbehörden werden ermächtigt, im Rahmen bestehender Gesetze, Dekrete und Regierungsverordnungen weitere Regelungen im Bereich ihrer Selbstverwaltung zu erlassen. Diese Bestimmungen haben die Form von Reglementen und decken spezifische Regelungsbedürfnisse im Bereich der Organisation der Gerichte ab.

Die staatlichen Aufgaben sollen ab dem Budgetjahr 2006 mit der neuen Methodik der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung geplant und gesteuert werden.

Die Ablösung des Finanzhaushaltsgesetz (FHG) durch das GAF führt zu einer weiteren Änderung ohne direkten Zusammenhang mit der Staatsleitungsreform:

- § 82 Abs. 1 lit. 1

Die Bestimmung, dass der Grosse Rat das öffentliche Beschaffungswesen durch Dekret regelt, wird durch die Ausserkraftsetzung des FHG notwendig. Diese Anhebung der Bestimmung auf Verfassungsebene wird aus gesetzgebungstechnischen Gründen vorgenommen.

Schwerpunkte der Verfassungsrevision bei der Parlamentsreform

Die Parlamentsreform ist in vielfacher Hinsicht eng mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung verknüpft. Ein zentraler Bestandteil der Parlamentsreform ist zum Beispiel die neue Struktur der parlamentarischen Kommissionen, die auf die neue Führungsmethodik abgestimmt ist. Daneben enthält die Parlamentsreform zahlreiche eigenständige Elemente, wie zum Beispiel die Einführung des zweiten Vizepräsidiums des Grossen Rats, die keinen direkten Zusammenhang mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung aufweisen.

Die Änderungen auf Verfassungsstufe im Einzelnen

Im Zusammenhang mit der Parlamentsreform werden zwei Verfassungsbestimmungen revidiert:

- § 78 Abs. 5
Schaffung einer Verfassungsgrundlage, wonach das Gesetz die Anwendbarkeit privater Ausführungsbestimmungen vorsehen kann. Solche private Regelwerke werden zwar bei der Rechtsanwendung schon heute zur Entlastung des staatlichen Gesetzgebers und zur Erhöhung der Qualität der Regelungen herangezogen (zum Beispiel SIA-Normen). Die erforderliche verfassungsrechtliche Ermächtigung fehlte bislang jedoch. Die Verfassung soll deshalb entsprechend ergänzt werden.
- § 83
Einführung einer zweiten Vizepräsidentin oder eines zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rats, womit die Amtspflichten innerhalb des Ratspräsidiums auf mehrere Schultern verteilt und die Kontinuität im Präsidium noch besser gewahrt werden können.

Neben diesen beiden Änderungen auf Verfassungsebene betrifft die Parlamentsreform Erlasse auf Gesetzes- und Dekretsstufe, welche in den ersten Monaten der Legislatur 2005–2009 eingeführt werden.

Wichtige Weichenstellung für den Kanton

Mit der Zustimmung zur vorliegenden Verfassungsrevision werden wichtige Weichenstellungen vorgenommen, die Parlament und Regierung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen. Der Kanton Aargau kann damit im Standortwettbewerb mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland an Vorteilen gewinnen. Die erhöhte Transparenz dient dem Grossen Rat und der Bevölkerung zur besseren Beurteilung und Steuerung der staatlichen Aufgabenerfüllung. Gesamthaft werden mit der neuen Führungsmethodik, den neuen Strukturen und Instrumenten und den Reformen des Grossen Rats wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die Zukunft des Kantons Aargau zum Wohl seiner Bevölkerung optimaler gestalten zu können.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen über die Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 11. Januar 2005



Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 62 Abs. 1 lit. a, 78 Abs. 1, 121 und 122 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 78 Abs. 5 (neu)

⁵ Das Gesetz kann die Anwendbarkeit privater Ausführungsbestimmungen vorsehen. Es regelt die Voraussetzungen und Grenzen der Anwendbarkeit.

§ 79

¹ Der Grosse Rat genehmigt die vom Gesetz bezeichneten Pläne der staatlichen Tätigkeiten.

² Das Gesetz regelt die Bindung der Behörden, die Mitbeteiligung des Grossen Rates sowie das Verfahren.

§ 81 Marginalie und Abs. 1

¹ Der Grosse Rat setzt das Budget fest und genehmigt den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.

d) Budgetierung
und Bericht-
erstattung

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165, 2000 S. 279, 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107

§ 82 Abs. 1 lit. 1 (neu)

¹ Der Grosse Rat

l) regelt durch Dekret das öffentliche Beschaffungswesen.

§ 83

Das Präsidium des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden jährlich neu gewählt.

§ 85

Das Recht, dem Grossen Rat neue Gegenstände zur Beratung zu unterbreiten, haben die Mitglieder, die Fraktionen und ständigen Kommissionen des Grossen Rates, der Regierungsrat und das Leitungsorgan der Gerichte.

§ 90 Abs. 3 und 4, Abs. 5 (neu)

³ Im Rahmen der Budgets der grossrätlichen Steuerungsbereiche setzt er die Budgets der ihm zugewiesenen Steuerungsbereiche fest.

⁴ Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsbeschwerden.

⁵ Er versagt Erlassen die Anwendung, die Bundesrecht, kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.

§ 96 Marginalie und Abs. 1

2. Justiz-
verwaltung
und Leitung
der Gerichte

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden plant das Leitungsorgan der Gerichte die Tätigkeiten der Gerichte und setzt deren Budgets fest. Es vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

§ 97 Abs. 5 (neu)

⁵ Das Leitungsorgan der Gerichte kann in der Form des Reglements Bestimmungen über die betriebliche Organisation der Gerichte erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung des Reglements müssen im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein.

§ 126a (neu)

Die in der Kantonsverfassung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen- und
Funktions-
bezeichnungen



II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aarau, 11. Januar 2005

Präsident des Grossen Rats:
LÜPOLD

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das 3. Paket des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden besteht aus vier Vorlagen, die der Grosse Rat des Kantons Aargau am 18. Januar beziehungsweise 22. Februar 2005 gutgeheissen hat:

1. Änderung der Kantonsverfassung (Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten)
2. Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III)
3. Änderung des Gemeindegesetzes (WOV und Benchmarking in den Gemeinden)
4. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Übergangsregelungen bei Gemeindezusammenschlüssen)

Anschliessend an die folgenden einführenden Hinweise werden die vier Vorlagen im Einzelnen dargestellt.

Worum geht es beim Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden?

Ausgangslage

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Kanton und Gemeinden ist historisch gewachsen. In vielen Aufgabengebieten bestehen Verflechtungen bei der Verantwortung für Entscheid, Finanzierung und Vollzug.

Ziele des Projekts

Das 1996 gestartete Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden verfolgt das Ziel, die Handlungsspielräume aller Beteiligten zu vergrössern, Doppelspurigkeiten zu beseitigen sowie die Wirksamkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu erhöhen.

Stand des Projekts

Das Projekt Aufgabenteilung umfasst gegen 40 Reformvorhaben, die das Verhältnis Kanton–Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung neu regeln und drei Paketen zugeordnet sind.

Die Aargauer Stimmberechtigten haben das 1. Paket in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 angenommen. Es legte die Ziele und Grundsätze der neuen Aufgabenzuordnung fest und enthielt 20 Reformvorhaben. Das 2. Paket mit 6 Reformvorhaben wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 gutgeheissen.

Gegenstand der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 ist das vorliegende 3. Paket, mit dem das Projekt Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden zum Abschluss kommt. Es umfasst 9 Reformbereiche.

Ein gemeinsames Projekt des Kantons und der Gemeinden

Kanton und Gemeinden bearbeiteten das Projekt Aufgabenteilung partnerschaftlich in einer paritätisch zusammengesetzten Projektorganisation. Die Interessen beider Partner flossen auf diese Weise frühzeitig in die einzelnen Reformvorhaben ein.

Staatspolitische Bedeutung des Projekts

Ohne zweckmässige und klare Aufgabenzuordnung zu den staatlichen Ebenen können Föderalismus und direkte Demokratie nicht funktionieren. In diesem Sinn ist die Aufgabenteilung von grosser staatspolitischer Bedeutung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der föderalistischen und direktdemokratischen Struktur unseres Kantons. Für verschiedene Aufgaben werden die Gemeinden neu umfassend verantwortlich. Dies stärkt die Gemeindeautonomie.

Grundsätze der Aufgabenteilung

Wie werden die Aufgaben zugeordnet?

Gemäss den im 1. Paket festgelegten Grundsätzen für eine neue Zuteilung der Aufgaben werden diese derjenigen staatlichen Ebene zugeordnet, die sie insgesamt am besten lösen kann. Im Vordergrund steht der Grundsatz, dass die öffentliche Hand – Kanton und Gemeinden – die Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger so effizient und wirksam wie möglich erfüllt. Dies setzt voraus, dass sich jede staatliche Ebene auf ihre Stärken konzentriert.

Wie werden die Zuständigkeiten geregelt?

Die Zuständigkeiten für den Entscheid, die Finanzierung und den Vollzug einer Aufgabe werden wo möglich und sinnvoll in eine Hand gelegt. Übernehmen die Gemeinden eine Aufgabe, mischt sich der Kanton nicht mehr ein – und umgekehrt.

Wie werden Verbundaufgaben gelöst?

Wo Kanton und Gemeinden nach wie vor zusammenwirken, werden die Zuständigkeiten und Schnittstellen zweckmässig und klar geregelt. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis zu den Entscheidungs- und Vollzugsbefugnissen.

Wie wirkt sich die Aufgabenteilung finanziell aus?

Die Aufgabenverschiebungen führen in der Summe weder beim Kanton noch bei den Gemeinden gesamthaft zu einer finanziellen Belastung. Die Kostenneutralität ist seit dem Projektstart ein zentraler Grundsatz. Die Bilanz soll vertikal und horizontal kostenneutral sein: vollständig zwischen dem Kanton und allen Gemeinden gesamthaft sowie annähernd zwischen den einzelnen Gemeinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Kosten einzelner Massnahmen dynamisch entwickeln können.

Die einzelnen Pakete sind grundsätzlich ebenfalls kostenneutral ausgestaltet. Dies ermöglicht die Umsetzung von sachlich richtigen Massnahmen, die einzeln betrachtet nicht kostenneutral sind, aber in Verbindung mit den andern Massnahmen eines Pakets weder den Kanton noch die Gemeinden gesamthaft finanziell zusätzlich belasten.

Die seit dem Projektstart bereits ausserhalb der Aufgabenteilung umgesetzten Massnahmen, die sich auf das Verhältnis Kanton–Gemeinden auswirken, werden bei der Bilanz des Projekts angerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Massnahmen und der Reformen des 1. und 2. Pakets ist die Bilanz des 3. Pakets zwischen Kanton und Gemeinden gesamthaft sowie auch zwischen den einzelnen Gemeinden praktisch ausgeglichen.

Optimierung der Gemeindeorganisation

Infolge der Reformen werden die Gemeinden neue Aufgaben und damit mehr Eigenverantwortung übernehmen. Um diese Herausforderung zu bewältigen, sollen die Gemeinden ihre Organisation überprüfen und allenfalls Massnahmen im Hinblick auf eine optimierte Aufgabenerfüllung ergreifen.

Das Projekt umfasst deshalb flankierend zur neuen Aufgabenzuordnung zwischen Kanton und Gemeinden verschiedene Massnahmen zur Optimierung der Gemeindeorganisation. Im

Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden

1. Paket der Aufgabenteilung ging es um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Das 2. Paket ermöglicht dem Kanton die Unterstützung von Projekten für den Zusammenschluss von Gemeinden, sofern die zusammenschlusswilligen Gemeinden einen entsprechenden Antrag stellen. Zudem hat es die Rechtsgrundlagen für die Delegation von Gemeinderatsbefugnissen erweitert. Das 3. Paket enthält Übergangsregelungen im Finanzausgleich bei Gemeindezusammenschlüssen sowie Bestimmungen zu WOV und Benchmarking in den Gemeinden.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen über das Projekt Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 22. Februar 2005



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 22. Februar 2005 eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten) mit 153 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Die Änderung der Verfassung bildet Teil des 3. Pakets des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es bei der Verfassungsänderung?

Volksschule als Verbundaufgabe

Die Volksschule stellt eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden dar. Gemäss geltender Verfassung richtet der Kanton die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule zu hundert Prozent aus. Dies steht im Widerspruch zum Charakter der Verbundaufgabe.

Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten

Die Lehrpersonen an den Kindergärten und für die Musikalische Grundschule werden heute von den Gemeinden entlohnt. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit finanzkraftabhängigen Beiträgen an diese Löhne. Die Schulleiterinnen und

Schulleiter werden von den Gemeinden besoldet. Der Kanton übernimmt bisher rund einen Viertel dieser Kosten.

Mit der vorliegenden Verfassungsänderung wird diese historisch gewachsene, uneinheitliche Regelung neu gelöst. Der Kanton zahlt wie bisher den Personalaufwand für die Lehrpersonen an den Volksschulen und neu auch für die Lehrpersonen an den Kindergärten sowie für die Schulleiterinnen und Schulleiter aus. Die Gemeinden beteiligen sich an diesen Kosten. Sie umfassen im Wesentlichen die Löhne, Weiterbildungskosten, den Aufwand für das Inspektorat und Mentorat sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen. Neu entlohnt der Kanton auch die Lehrpersonen für die Musikalische Grundschule.

Diese Lösung entspricht der Verbundaufgabe und ermöglicht eine kantonsweit harmonisierte Entlohnung der Lehrpersonen an den Kindergärten und für die Musikalische Grundschule. Zudem steigt die Verantwortung der Gemeinden bei der Bewirtschaftung der Abteilungszahlen und -grössen. Damit ältere Lehrpersonen auf Grund ihres höheren Lohnes nicht benachteiligt werden, ist ein durchschnittlicher, altersunabhängiger Aufwand pro Vollzeitstelle und Schulkategorie (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschule usw.) massgebend.

[Gemeindebeteiligung stellt Kostenneutralität her](#)

Die Gemeindebeteiligung gleicht überdies die kantonale Belastung aus, die durch die Kantonalisierung von Aufgaben im Rahmen des ebenfalls am 5. Juni 2005 zur Abstimmung gelangenden Gesetzes III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) entstehen. Dieser Ausgleich ist erforderlich, da die Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung im Verhältnis Kanton–Gemeinden kostenneutral sein müssen. Dies ist bereits mit dem GAT I festgelegt worden, das auf den 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Die Höhe der Gemeindebeteiligung

ergibt sich somit aus der Bilanz der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden. Dabei darf der Gemeindeanteil die Höhe von 35% nicht überschreiten. Dies ist in einer Änderung des Schulgesetzes festgehalten, über die im Rahmen des GAT III ebenfalls am 5. Juni 2005 abgestimmt wird.

Der genaue Gemeindeanteil wird vom Grossen Rat per Dekret festgelegt. Der Prozentsatz beträgt ab Inkrafttreten, das bei Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2006 vorgesehen ist, 28,9%. Die Kostenentwicklung wird gemäss den Übergangsbestimmungen zum GAT III im zweiten und vierten Jahr nach dem Inkrafttreten untersucht. Der Grosse Rat passt den Prozentsatz bei Bedarf an, um die Kostenneutralität wieder herzustellen.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 22. Februar 2005



Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 121 und 122 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 29

¹ Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts und der Kindergärten sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.

Volksschulen,
Kindergärten,
Sonderschulen,
Heime

² Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen und Kindergärten.

³ Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten. Das Gesetz legt den Rahmen der Beteiligung fest.

⁴ Der Kanton unterstützt oder führt Sonderschulen und Heime.

⁵ Er beaufsichtigt die Volksschulen und Kindergärten sowie die Sonderschulen und Heime.

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107

II.

Diese Änderung wird nach Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Aarau, 22. Februar 2005

Präsident des Grossen Rats:
i. V. EICHENBERGER

Staatsschreiber:
i. V. MEIER

**Gesetz III
zur Aufgabenteilung
zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III)**

Vom 22. Februar 2005



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 22. Februar 2005 das Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) mit 151 zu 3 Stimmen gutgeheissen. Auf Antrag des Regierungsrats hat der Grosse Rat mit 159 Stimmen, ohne Gegenstimme, beschlossen, die Vorlage der Volksabstimmung zu unterstellen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es beim GAT III?

Das 3. Paket umfasst verschiedene Reformvorhaben. Bisher von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllte Aufgaben werden entflochten. Wo Kanton und Gemeinden auch künftig zusammenwirken, werden neue und klare Regelungen betreffend Verantwortung für Entscheidung, Finanzierung und Vollzug getroffen.

Vollzugskosten strafrechtlicher Massnahmen

Die nach Abzug von Versicherungsleistungen und Beiträgen der Betroffenen und ihrer Verwandten ungedeckt bleibenden Kosten im Bereich der Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen werden heute nach Massgabe der Einwohnerzahl von den Gemeinden getragen. Neu übernimmt der Kanton diese Kosten.

Schulpsychologische Dienste

Die Gemeinden sind verpflichtet, einen schulpsychologischen Dienst anzubieten. Heute bestehen an 15 Standorten solche Dienste. Ihre Angebote sind unterschiedlich. Neu übernimmt der Kanton diese Aufgabe. Er vereinheitlicht die Angebote und konzentriert die Dienste an sechs Standorten, die zur Verbesserung der Erreichbarkeit dezentrale Aussenstellen führen (Ambulatorien).

Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf

Heute bestehen 12 regionale Berufsberatungsstellen. Sie sind für unterschiedlich grosse Einzugsgebiete zuständig. Verschieden ist auch ihr Angebot. Neu übernimmt der Kanton diese Aufgabe und fasst die bisherige Berufs- und Laufbahnberatung, die frühere kantonale Informations- und Beratungsstelle für Berufe im Gesundheitswesen, die Studienberatung Aargau, den Kantonalen Jugendpsychologischen Dienst/die Lehrlingsberatung sowie die Lehrerinnen- und Lehrerberatung in einem Beratungskompetenzzentrum mit sechs Standorten zusammen. Bei erschwerter Erreichbarkeit für Jugendliche der Oberstufe werden in Zusammenarbeit mit den regionalen Oberstufenzentren lokale Angebote für die Information und Beratung eingerichtet.

Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten

Dieses Reformvorhaben bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung, über die ebenfalls am 5. Juni 2005 abgestimmt wird (vgl. vorn Vorlage 4). Neu werden die Lehrpersonen an den Kindergärten sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter vom Kanton entlohnt. Die Gemeinden beteiligen sich künftig in der Höhe von maximal 35% am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten. Der genaue Gemeindeanteil ergibt sich aus der Bilanz der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenverschiebungen. Damit wird die Kostenneutralität erreicht. Der Grundsatz der Kostenneutralität gilt auf Grund des am

1. Januar 2003 in Kraft getretenen GAT I. Der Grosse Rat hat einen Gemeindeanteil von 28,9% festgelegt. Für die Folgejahre wird der Satz an die Kostenentwicklung angepasst.

Beiträge an die AHV/IV und Ergänzungsleistungen

Die Kantone haben Beiträge an die AHV/IV und Ergänzungsleistungen zu entrichten. Der Kanton Aargau zahlt 80% des Beitrags an die AHV/IV-Grundleistungen, die Gemeinden beteiligen sich mit 20% an diesen Kosten. Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen werden von Kanton und Gemeinden je hälftig finanziert. Neu übernimmt der Kanton auch die bisher von den Gemeinden getragenen Beiträge.

AHV-Mindestprämien

Gemäss Bundesrecht kann der AHV-Mindestbeitrag einer obligatorisch versicherten Person in Härtefällen erlassen werden. Der Betrag wird den Wohnsitzgemeinden in Rechnung gestellt. Neu bezahlt der Kanton diese Beiträge.

Suchtprävention und Suchtberatung

Suchtprävention und Suchtberatung sind Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten. Künftig übernimmt der Kanton die Aufgabe. Wie bisher wird sie von privaten Trägerschaften erfüllt, die neu einen Leistungsauftrag vom Kanton erhalten.

Beiträge an den Bau von Altersheimen

Der Kanton zahlt je nach Finanzkraft einer Gemeinde Beiträge an den Bau von Altersheimen. Neu geht der Bau von Altersheimen in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden über.

Altersheimbauberatung

Gleichzeitig mit den kantonalen Beiträgen fällt auch die kantonale Beratung beim Bau von Altersheimen weg.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden

Die Auswirkungen dieser Reformen sind für den Kanton und die Gemeinden insgesamt und auf die Dauer kostenneutral. Die kantonale Belastung wird durch die Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten sowie durch den Wegfall der Kantonsbeiträge an Altersheimbauten ausgeglichen. Dabei werden in der Bilanz der Entlastungen und Belastungen auch Aufgabenverschiebungen ausserhalb des Projekts Aufgabenteilung berücksichtigt, die seit dem 1. Januar 1997 erfolgten.

Weiterentwicklung des Finanzausgleichs

Die im GAT I festgelegte annähernde Kostenneutralität zwischen den einzelnen Gemeinden wird durch eine Revision des Finanzausgleichs erreicht. Für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung beziehungsweise der Abgabeverpflichtung sind nicht mehr die Steuerfüsse der Gemeinden massgebend, sondern der am Kantonsmittel orientierte Finanzbedarf und die Steuerkraft der Gemeinden. Die Neuerungen entwickeln den geltenden Finanzausgleich zu einem Finanz- und Lastenausgleich weiter, der für finanzschwache und finanzstarke Gemeinden wirksam ist.

Übergangsrechtliche Begrenzung von Belastungen und Entlastungen

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass Belastungen der Gemeinden als Folge der Aufgabenteilung in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten bei 5 Steuerprozenten begrenzt werden. Einige Gemeinden werden auf Grund der Aufgabenteilung und der Revision des Finanzausgleichs entlastet. Bei einzelnen Gemeinden betragen die Entlastungen über 10 Steuerprocente. Dieser Teil der Entlastung wird abgeschöpft und fliesst in den Finanzausgleichsfonds.

Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III)

Vom 22. Februar 2005



Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 5 Abs. 2, 106 sowie 116 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. Änderung geltenden Rechts

§ 1

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Gesetzes-
änderungen

1.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919¹⁾

§ 1 lit. c und d

Aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 200; Bd. 7 S. 254; Bd. 9 S. 569; 1995 S. 142; 2002 S. 385 (SAR 175.100)

2.

Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958¹⁾

§ 243 Abs. 1 lit. c

¹Die Vollzugskosten von Behandlungs- und Erziehungsmassnahmen werden wie folgt gedeckt:

- c) Die nach Abzug der Leistungen gemäss litera a und b verbleibenden Vollzugskosten bezahlt der Kanton. Vorbehalten bleiben allfällige Beiträge des Bundes.

3.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987²⁾

§ 46 Abs. 2

Aufgehoben.

§ 47 Abs. 1

¹Der Kanton trifft Massnahmen der Gesundheitsvorsorge. Diese dienen insbesondere der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, der Aufklärung und Beratung zur Verhütung von Suchtkrankheiten und des Arznei- und Betäubungsmittelmisbrauchs, der Eindämmung von Suchtmitteln und Suchtmittelreklamen, der Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie der Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen durch Umwelteinflüsse. Er kann Aufgaben mittels Leistungsvereinbarung privaten Institutionen übertragen.

¹⁾ AGS Bd. 4 S. 642; Bd. 9 S. 489; Bd. 10 S. 722; Bd. 12 S. 290, 398; 1996 S. 98; 1997 S. 361; 2002 S. 355, 388 (SAR 251.100)

²⁾ AGS Bd. 12 S. 553; 1995 S. 146; 1996 S. 44; 1999 S. 372, 393; 2002 S. 273, 388; 2003 S. 285 (SAR 301.100)



4. Schulgesetz vom 17. März 1981¹⁾

§ 9 Marginalie, Abs. 5

Aufgehoben.

Aufgaben,
Aufsicht

§ 60

Der Kanton sorgt für die Bereitstellung eines Jugendpsychiatrischen Dienstes.

Jugendpsychiatrischer Dienst

§ 60a (neu)

¹ Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot an Schulpsychologischen Diensten.

Schulpsychologische Dienste

² Er kann die Führung der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen.

³ Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze fest.

§ 61 Marginalie, Abs. 1, Abs. 2 und 3 (neu)

¹ Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdiensten für alle Jugendlichen ab dem 8. Schuljahr, für Erwachsene vor, während und nach einer Ausbildung sowie für die familiären und schulischen Bezugspersonen dieser Anspruchsgruppen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

² Er kann die Führung der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen.

³ Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze fest.

§ 66 Marginalie, Abs. 1, Abs. 2–5 (neu)

¹ Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands.

Personalaufwand

² Der Grosse Rat legt die Zusammensetzung des Personalaufwands, die Berechnung sowie den Prozentsatz der Beteiligung gemäss Absatz 1 fest.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155 (SAR 401.100)

³ Bei Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand gemäss § 2 Abs. 2 des Dekrets über die Versetzung von Mitarbeitenden in den vorzeitigen Ruhestand zur Umsetzung von Stellenkürzungen vom 23. November 2004¹⁾ können die betreffenden Gemeinden an den Kosten beteiligt werden. Der Umfang bemisst sich am Prozentsatz gemäss Absatz 2.

⁴ Der Kanton kann sich am Personalaufwand der Gemeinden oder Gemeindeverbände für weitere durch die Gesetzgebung vorgesehene Funktionen beteiligen. Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Einzelheiten.

⁵ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Volksschulen und Kindergärten aus.

§ 67

Aufgehoben.

5.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983²⁾

§ 2

Organisation

Die vom Kanton zu organisierende Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung richtet sich nach den betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes vom 17. März 1981³⁾.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4

Aufgehoben.

§ 5 Marginalie, Abs. 1 und 2

Unentgeltlichkeit

Aufgehoben.

¹⁾ SAR 165.310

²⁾ AGS Bd. 11 S. 357; Bd. 12 S. 525; 1995 S. 140, 146; 1997 S. 106; 2004 S. 158, 183 (SAR 422.100)

³⁾ SAR 401.100

§ 6

Aufgehoben.

6.

Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983¹⁾

Titel

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG)

§ 1

Der Finanzausgleich soll die Unterschiede in Mittelausstattung und Lasten der Gemeinden reduzieren. Er unterstützt die effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf Gemeindeebene.

§ 2 Abs. 1 und 2

¹ Ausgleichsberechtigt sind Einwohnergemeinden, deren Finanzbedarf im Basisjahr grösser ist als die Ertragskraft.

² *Aufgehoben.*

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 2

² Die Ausgleichsbeiträge und die Ausgleichsabgaben der Gemeinden werden jährlich berechnet.

§ 6 lit. b und c

Der Finanzausgleichsfonds wird gespiesen durch:

- b) einen jährlichen Zuschlag von 15 % auf der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer gemäss Steuergesetz vom 15. Dezember 1998²⁾;
- c) die Ausgleichsabgaben der Gemeinden.

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 81; Bd. 14 S. 712; 1999 S. 335; 2000 S. 295; 2003 S. 301; 2004 S. 172 (SAR 615.100)

²⁾ SAR 651.100

§ 7

¹ Eine Ausgleichsabgabe ist zu entrichten, wenn im Basisjahr die Steuerkraft der Gemeinde

- a) über dem Kantonsmittel liegt und
- b) höher ist als der Finanzbedarf.

² Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:

- a) vom Grossen Rat festgelegter Anteil von maximal 1/3 der Differenz zwischen Steuerkraft und Finanzbedarf der Gemeinde;
- b) Verhältnis der Steuerkraft pro Kopf zwischen Gemeinde und Kanton.

³ Die Steuerkraft ist der auf 100 % umgerechnete Gemeindesteuersollbetrag zuzüglich des Gemeindeanteils der Grund- und Gewinnsteuer von juristischen Personen.

⁴ Die Ausgleichsabgaben werden den Gemeinden im Zahlungsjahr je zur Hälfte im Mai und November belastet.

⁵ Gemeinden, die auf Grund unrichtiger Angaben zu wenig oder keine Ausgleichsabgaben abliefern, haben die vorenthaltenen Ausgleichsabgaben nachzuzahlen.

§ 10 Abs. 3–5, Abs. 6 und 7 (neu)

³ Der Grosse Rat kann laufende, von den Gemeinden nicht beeinflussbare Aufwendungen als zusätzliche Finanzbedarfsgrössen bestimmen.

⁴ Der Finanzbedarf aller Gemeinden, abzüglich des Grundbedarfs und der zusätzlichen Finanzbedarfsgrössen, wird auf die folgenden Finanzbedarfsgrössen aufgeteilt:

- a) Bevölkerungsstand;
- b) Bestand an Arbeitsplätzen;
- c) Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Volksschülerinnen und Volksschüler;
- d) Fläche des Gemeindegebietes.

⁵ Die einzelnen Beträge der Finanzbedarfsgrössen werden durch die Zahl der jeweiligen Einheiten in allen Gemeinden geteilt. Daraus ergibt sich der Betrag je Finanzbedarfseinheit.

⁶ Der Finanzbedarf einer Gemeinde ist die Summe der Multiplikationen des Betrags je Finanzbedarfseinheit mit der Zahl der jeweiligen Einheit der Gemeinde zuzüglich ihres Grundbedarfs und ihres zusätzlichen Finanzbedarfs.

⁷ Der Grosse Rat bestimmt den Anteil des Grundbedarfs und regelt die prozentuale Gewichtung der Finanzbedarfsgrössen.



§ 11

Die Ertragskraft berechnet sich aus dem Sollsteuerbetrag, der auf einen vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss umgerechnet wird, zuzüglich des Gemeindeanteils der Grund- und Gewinnsteuer von juristischen Personen.

§ 13

¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden, bei denen die Finanzierung dringlicher gesetzlicher Aufgaben zu einer Überschuldung führt, zusätzliche Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds zusprechen.

Zusätzliche
Beiträge

² Der Grosse Rat bestimmt die Voraussetzungen zur Gewährung zusätzlicher Beiträge.

§ 14 Abs. 1

¹ Für Ausgleichsbeiträge wird vom Regierungsrat ein Anteil von 50–100 % der dem Finanzausgleichsfonds im Basisjahr zufließenden Mittel ausgeschieden. Weist der Fonds einen Bestand auf, welcher das Total der ausgerichteten Beiträge der beiden vorangehenden Zahlungsjahre übersteigt, kann der Regierungsrat den darüber liegenden Anteil für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen verwenden. Ein allfälliger Restanteil und die aus Vorjahren nicht ausgeschöpften Mittel sind für Beiträge gemäss den §§ 13 und 13a bestimmt.

§ 20 (neu)

Die Ausgleichsbeiträge und Ausgleichsabgaben für die ersten zwei Zahlungsjahre nach Inkrafttreten werden nach altem Recht berechnet und ausgerichtet beziehungsweise eingefordert.

Übergangs-
bestimmung der
Änderung vom
22. Februar 2005

7.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994¹⁾

§ 14

Der Kanton übernimmt die Bezahlung von Beiträgen, die Versicherten gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG erlassen worden sind.

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 685 (SAR 831.100)

§ 16

Die Beiträge des Kantons Aargau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 AHVG und für die Invalidenversicherung gemäss Art. 78 IVG werden vollumfänglich aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt.

8.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) vom 14. Juni 1966¹⁾

§ 22

Der Kanton finanziert die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen.

9.

Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen an Altersheime (Altersheimgesetz, AHG) vom 8. Oktober 1974²⁾

Aufgehoben.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 2

¹⁾ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat im zweiten und vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor.

Wirkungs-
berichte; Kosten-
neutralität

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 382; Bd. 7 S. 146, 511; Bd. 8 S. 323, 759; Bd. 9 S. 358; Bd. 10 S. 97, 512; Bd. 11 S. 95, 615; Bd. 12 S. 113, 485; Bd. 13 S. 127, 387, 651; Bd. 14 S. 166; 1995 S. 9; 1996 S. 374; 1998 S. 19; 364; 1999 S. 383; 2000 S. 344; 2002 S. 451; 2003 S. 361; 2004 S. 318 (SAR 831.200)

²⁾ AGS Bd. 8 S. 776; Bd. 14 S. 544; 1995 S. 144 (SAR 875.100)



² Ist die Kostenneutralität nicht mehr gegeben, legt der Grosse Rat den Gemeindeanteil im Dekret über die Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten vom 22. Februar 2005¹⁾ gestützt auf die Wirkungsberichte neu fest.

³ Die Gemeinden stellen dem Kanton die erforderlichen Daten zur Verfügung, um die Kostenentwicklung von Aufgaben zu untersuchen, die von den Gemeinden erfüllt werden.

§ 3

¹ Der Wirkungsbericht im zweiten Jahr nach Inkrafttreten gibt insbesondere Aufschluss über die Kostenentwicklung.

Erster Wirkungsbericht;
Ausgleich der Kostenentwicklung

² Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die zum Ausgleich der Kostenentwicklung erforderliche Anpassung des Gemeindeanteils am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten.

³ Die Berechnung des Prozentsatzes erfolgt nach Massgabe der Kostenentwicklung bei folgenden Aufgaben:

- a) Sozialhilfe;
- b) Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten;
- c) Vollzugskosten strafrechtlicher Massnahmen;
- d) AHV/IV-Grundleistungen und -Ergänzungsleistungen.

⁴ Weisen andere von der Aufgabenteilung erfasste Aufgaben eine hohe Kostenentwicklung auf, berücksichtigt der Regierungsrat diese bei der Berechnung des neuen Prozentsatzes.

§ 4

¹ Der Wirkungsbericht im vierten Jahr nach Inkrafttreten gibt insbesondere Aufschluss über

Zweiter Wirkungsbericht;
Ausgleich der Kostenentwicklung;
Verlängerung der Übergangsregelung

- a) die Erreichung der Ziele;
- b) die Umsetzung des Grundsatzes der Kostenneutralität gemäss § 2 lit. f des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002²⁾;
- c) die Kostenentwicklung;
- d) die Wirkung der Übergangsregelung gemäss § 7.

² Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat Antrag betreffend

- a) Anpassung des Gemeindeanteils am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten gemäss § 3 Abs. 3 und 4;
- b) weitere Berichterstattung über die Wirkungen der Aufgabenteilung;
- c) Verlängerung der Übergangsregelung gemäss § 7.

¹⁾ SAR 411.250

²⁾ SAR 691.100

§ 5

Übernahme von Anstellungsverhältnissen; vorsorgerechtliche Übergangsbestimmungen

¹ Soweit der Kanton Aufgaben übernimmt, die bisher andere Trägerschaften erfüllt haben, führt er die Anstellungsverhältnisse weiter.

² Die bisherige Trägerschaft hat die Arbeitsverträge auf den Zeitpunkt der Kantonalisierung zu kündigen. Der Kanton schliesst auf diesen Zeitpunkt neue Arbeitsverträge ab und erlässt Lohnverfügungen gemäss kantonalen Personalgesetzgebung.

³ Die Weiterführung der Anstellungsverhältnisse gilt nur im Umfang der vom Regierungsrat bisher bewilligten Stellen.

⁴ Die Gemeinden tragen den Arbeitgeberanteil für den reglementarischen Höhereinkauf der beruflichen Vorsorge ihrer Angestellten, der sich im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus der Überführung der Löhne gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004¹⁾ ergibt.

⁵ Im Sinne der Gleichstellung mit den bereits bei der Aargauischen Pensionskasse (APK) versicherten Personen tragen die nicht der APK angeschlossenen Gemeinden einen dem Höhereinkauf gemäss Absatz 4 entsprechenden Anteil. Dieser wird den Angestellten beim Wechsel zur APK gutgeschrieben.

⁶ Im Falle einer kapitalmässigen Ausfinanzierung einer Unterdeckung bei der beruflichen Vorsorge des vom Kanton übernommenen Personals tragen die einzelnen Gemeinden die Kosten für ihr vor der Übernahme bei der APK versichertes Personal. Diese Gemeinden zahlen höchstens den Fehlbetrag, der im Jahr vor der Übernahme des Personals bestand.

⁷ Für die Gemeinden, deren Personal nicht bei der APK versichert war, entfällt die Kostentragung.

⁸ Im Falle einer Ausfinanzierung mit höheren Arbeitgeberbeiträgen werden den Gemeinden nach Absatz 6 die höheren Arbeitgeberbeiträge in ihrem Gemeindeanteil am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten in Abzug gebracht.

⁹ Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten.

§ 6

Beiträge an den Bau von Altersheimen

Für die im Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Leistung von Staatsbeiträgen an Altersheime (Altersheimgesetz, AHG) vom 8. Oktober 1974²⁾ vom Kanton bewilligten Vorprojekte werden die Beiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet.

¹⁾ SAR 411.210

²⁾ SAR 875.100



§ 7

¹ Die finanziellen Auswirkungen von Aufgabenteilung sowie neuem Finanz- und Lastenausgleich werden während vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt ausgeglichen:

- a) Übergangsbeiträge an belastete Gemeinden;
- b) Übergangsabgaben von entlasteten Gemeinden.

² Ein Übergangsbeitrag wird gewährt, wenn die Mehrbelastung 5 % des auf 100 % umgerechneten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuer (einschliesslich Quellensteuer) übersteigt.

³ Eine Übergangsabgabe wird gefordert, wenn die Minderbelastung 10 % des auf 100 % umgerechneten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuer (einschliesslich Quellensteuer) übersteigt.

⁴ Die Mehr- oder Minderbelastung durch die Aufgabenteilung wird anhand der errechneten Auswirkungen im zweiten Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses festgelegt. Sie wird neu berechnet, wenn der Grosse Rat den Gemeindeanteil am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten anpasst.

⁵ Die Mehr- oder Minderbelastung durch den Finanz- und Lastenausgleich wird auf Grund der Differenz zwischen altem und neuem Recht nach dem jeweiligen Basisjahr ermittelt.

⁶ Übergangsbeiträge und -abgaben gehen zulasten beziehungsweise zugunsten des Finanzausgleichsfonds.

⁷ Der Grosse Rat kann die Übergangsregelung auf Grund des Wirkungsberichts im vierten Jahr nach Inkrafttreten ganz oder teilweise verlängern.

§ 8

Das Gesetz II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II) vom 20. Mai 2003 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 2

Aufgehoben.

¹⁾ AGS 2003 S. 290 (SAR 692.100)

§ 9

Publikation und
Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten nach Annahme der Änderung der Kantonsverfassung vom 22. Februar 2005.

Aarau, 22. Februar 2005

Präsident des Grossen Rats:
i.V. EICHENBERGER

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 18. Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. Januar 2005 eine Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) mit 145 zu 8 Stimmen gutgeheissen. Auf Antrag des Regierungsrats hat der Grosse Rat mit 159 Stimmen, ohne Gegenstimme, beschlossen, die Vorlage der Volksabstimmung zu unterstellen. Die Änderung des Gesetzes bildet Teil des 3. Pakets des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

_____ Worum geht es bei der Änderung des Gemeindegeseztes?

WOV in den Gemeinden

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) wird nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern auch in verschiedenen Gemeinden erprobt. Die Rechtsgrundlage für befristete Versuche besteht seit 1998. Einige Gemeinden sind auf Grund der Ergebnisse der Versuche interessiert, WOV in das ordentliche Recht zu überführen. Die Änderung des Gemeindegeseztes schafft für die Gemeinden die Möglichkeit, WOV dauerhaft einzuführen.

Benchmarking der Gemeinden

Zurzeit arbeiten 21 Gemeinden im Rahmen der Interessengemeinschaft «Benchmarking» zusammen. In loser Form vergleichen sie die Dienstleistungen der beteiligten Gemeinden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis. Der Kanton ist nur als Beobachter beteiligt.

Benchmarking ist ein wertvolles Instrument. Die Leistungsvergleiche dienen dazu, bestehende Dienstleistungen hinsichtlich Menge, Qualität und Kosten zu überprüfen. Daraus können die Gemeinden Massnahmen zur Optimierung ihrer Dienstleistungen ergreifen. Neu soll der Kanton – wenn die Gemeinden dies wünschen – das auf Freiwilligkeit basierende Benchmarking der Gemeinden in bescheidenem Rahmen unterstützen können. Die Änderung des Gemeindegeseztzes schafft die entsprechende Rechtsgrundlage.



Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 18. Januar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

Titel nach § 71 (neu)

Vierter Abschnitt: Verwaltungsorganisation

§ 71a (neu)

¹⁾ Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat können befristete Versuche zur Reorganisation der Verwaltungsführung und -organisation (Pilotprojekte) beschliessen. Der Gemeinderat informiert das Departement des Innern über die Versuche.

I. Reorganisation
der Verwaltung;
Versuche

²⁾ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen, soweit solche für die Versuche erforderlich sind.

³⁾ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat mindestens einmal jährlich Bericht über Verlauf und Auswirkungen der Versuche.

SAR 171.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300

§ 71b (neu)

II. Wirkungs-
orientierte
Verwaltungs-
föhrung;
1. Grundlagen

¹ Gemeindegerversammlung oder Einwohnerrat können Bereiche der Verwaltung nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsföhrung (WOV) ausrichten.

² Wird WOV zum allgemeinen Grundsatz der Verwaltungsföhrung erhoben, ist dies in der Gemeindeordnung festzulegen.

§ 71c (neu)

2. Global-
budgetierung

¹ Die Gemeinden sind bei der Beschlussfassung über Globalbudgets nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

² Sie können den nicht beanspruchten Teil des Globalbudgets auf die nächste Budgetperiode übertragen.

³ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Budgetierung nach Produktgruppen und Saldovorgaben;
- b) Leistungsaufträge;
- c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Standards und Indikatoren;
- d) Controlling.

⁴ Mehrjährige Globalbudgets können für einzelne oder alle Produktgruppen festgelegt werden.

⁵ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des kommunalen Finanzhaushaltsrechts, bleiben vorbehalten.

§ 71d (neu)

3. Zuständig-
keiten

¹ Gemeindegerversammlung oder Einwohnerrat sind zuständig für

- a) die Definition der Produktgruppen;
- b) die Festlegung der Wirkungs- oder Leistungsziele je Produktgruppe;
- c) die Bestimmung der Geltungsdauer der Globalbudgets;
- d) die Beschlussfassung über die Saldovorgaben je Produktgruppe;
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Erreichung der Wirkungs- und Leistungsziele je Produktgruppe.

² Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) die Definition der Produkte sowie die Festlegung der zugehörigen Saldovorgaben, Leistungs- und allfälligen Wirkungsziele, Standards und Indikatoren;
- b) die Zuweisung der Saldovorgaben und der zu erbringenden Leistungen an die Produktverantwortlichen;
- c) das Controlling.



³ Die Zuweisung der weiteren Kompetenzen an Legislative oder Exekutive sowie mögliche zusätzliche Instrumente der WOV sind in einem Reglement festzulegen, insbesondere:

- a) die Zuständigkeit zur Festsetzung der Indikatoren und Standards je Produktegruppe;
- b) die dauerhafte oder periodische Bestimmung der Budgetstruktur;
- c) die Errichtung eines Anreizsystems;
- d) der Auftrag, mit dem die Legislative für die Planung und künftigen Globalbudgets dem Gemeinderat in dessen Zuständigkeitsbereich Richtlinien erteilen kann;
- e) die Mitwirkung der Legislative bei der politischen Planung.

§ 71e (neu)

¹ Der Regierungsrat unterstützt freiwillige Massnahmen der Gemeinden zum Vergleich ihrer Leistungen und deren Kosten.

III. Freiwillige Leistungs- und Kostenvergleiche zwischen Gemeinden

² Er arbeitet unter Wahrung der unterschiedlichen Führungsmodelle mit den beteiligten Gemeinden zusammen.

§ 85a

Aufgehoben.

II.

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aarau, 18. Januar 2005

Präsident des Grossen Rats:
i.V. EICHENBERGER

Staatschreiber:
i.V. MEIER

Finanzausgleichsgesetz

Änderung vom 18. Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. Januar 2005 eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit 155 Stimmen, ohne Gegenstimme, gutgeheissen. Auf Antrag des Regierungsrats hat der Grosse Rat mit 159 Stimmen, ohne Gegenstimme, beschlossen, die Vorlage der Volksabstimmung zu unterstellen. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bildet Teil des 3. Pakets des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es bei der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes?

Übergangsregelung bei Gemeindezusammenschlüssen

Eine zunehmende Anzahl von Gemeinden ist daran, Zusammenschlüsse zu prüfen. Der Regierungsrat unterstützt Gemeindezusammenschlüsse unter anderem durch einen kantonalen Beitrag an die Kosten von Zusammenschlussprojekten. Die Gemeindezusammenschlüsse sollen freiwillig und von den Gemeinden her eingeleitet werden.

Bisher fehlen im Finanzausgleich übergangsrechtliche Bestimmungen bei Gemeindezusammenschlüssen. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes schafft die folgenden zwei Übergangsregelungen.

Vierjährige Übergangsfrist für die Grundbeiträge

Neu folgt auf einen Gemeindezusammenschluss für den Finanz- und Lastenausgleich eine vierjährige Übergangsfrist. Während den ersten zwei Jahren gelten als Berechnungsbasis die zwei Jahre vor dem Zusammenschluss. Im dritten und vierten Jahr werden den zusammengeschlossenen Gemeinden die Grundbeiträge angerechnet, die ohne Zusammenschluss massgebend gewesen wären. Der Grundbeitrag wird jeder Gemeinde an den Finanzbedarf angerechnet und entspricht etwa dem minimalen Aufwand für die Führung einer Gemeinde.

Möglichkeit zur Senkung der Verschuldung bei Gemeindezusammenschlüssen

Die Verschuldung einer Gemeinde kann ein Hindernis für einen sinnvollen Zusammenschluss von Gemeinden sein. Die finanziell besser gestellte Gemeinde ist nicht daran interessiert, infolge eines Zusammenschlusses eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation in Kauf zu nehmen. Deshalb soll der Regierungsrat bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, die Verschuldung zusammenschlusswilliger Gemeinden einander anzugleichen. Die Verschuldung darf nicht unter den Durchschnitt der Verschuldung aller Gemeinden des Kantons gesenkt werden. Der Aufwand für die Reduktion der Verschuldung geht zulasten des Finanzausgleichsfonds. Eine Senkung der Verschuldung ist nur möglich, wenn die notwendigen Mittel im Fonds vorhanden sind.

In strukturschwachen Regionen sind Gemeindezusammenschlüsse im Sinne einer langfristigen Betrachtung besonders förderenswert. Deshalb kann die Verschuldung von Gemeinden in diesen Regionen einen Viertel unter das Niveau der am wenigsten verschuldeten Gemeinde gesenkt werden, die am Zusammenschluss beteiligt ist.

Finanzausgleichsgesetz

Änderung vom 18. Januar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13a Marginalie, Abs. 2–4 (neu)

² Der Regierungsrat kann auf Antrag von Gemeinden, die sich zusammenschliessen, Beiträge zur Senkung der Verschuldung zulasten des Finanzausgleichsfonds gewähren. Der Grosse Rat bestimmt die Voraussetzungen.

Regelung bei
Gemeindezu-
sammenschlüssen

³ Haben sich Gemeinden zusammengeschlossen, werden die auf Grund der Basisjahre vor dem Zusammenschluss berechneten Ausgleichsbeiträge und Ausgleichsabgaben ausbezahlt beziehungsweise eingefordert.

⁴ In den ersten zwei Basisjahren nach einem Gemeindezusammenschluss werden die Grundbeiträge der zusammengeschlossenen Gemeinden angerechnet.

SAR 615.100

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 81; Bd. 14 S. 712; 1999 S. 335; 2000 S. 295; 2003 S. 301; 2004 S. 172

II.

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aarau, 18. Januar 2005

Präsident des Grossen Rats:
i.V. EICHENBERGER

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Referendum Gesetz über die Grundbuchabgaben

Änderung vom 22. Juni 2004

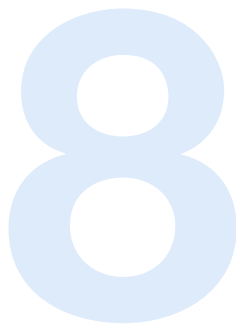
Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 22. Juni 2004 die Änderung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben mit 136 zu 32 Stimmen gutgeheissen. Gegen die Revision hat ein «Komitee gegen höhere Grundbuchabgaben» das Referendum ergriffen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es bei der Änderung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben?

Das Bundesrecht berechtigt die Kantone zur Erhebung von Abgaben für Eintragungen in das Grundbuch. Der Kanton Aargau veranlagt gestützt auf das Gesetz über die Grundbuchabgaben bei Handänderungen an Grundstücken eine Grundbuchabgabe, das heisst eine Abgabe, bei der das Entgelt für die grundbuchamtliche Tätigkeit mit einer Steuer verbunden ist. Derzeit beträgt der Satz 5 Promille der Kauf- oder Übernahmesumme. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll dieser Satz befristet auf 7 Jahre auf 5,5 Promille erhöht werden. Die zusätzlichen Mittel werden zweckgebunden zur Finanzierung der dringend notwendigen Einführung des EDV-Grundbuchs eingesetzt.



Was ist die Bedeutung des EDV-Grundbuchs?

Zeitgemässes Arbeitsinstrument

Die Geschäftsbelastung der elf Grundbuchämter wächst kontinuierlich. Neben quantitativem Wachstum stiegen in den letzten Jahren auch die Ansprüche der Kundinnen und Kunden. Die insbesondere in städtischen Gebieten und Agglomerationen intensiver werdende Nutzung von Grund und Boden verlangt umfassendere und juristisch anspruchsvollere Regelungen. Daneben wächst der zeitliche Druck im Vollzug der einzelnen Geschäfte.

Diesen wachsenden Ansprüchen steht im Kanton Aargau ein Datenträger gegenüber, der bald hundertjährig ist. Das Eigentum, die Dienstbarkeiten, die Grundpfandrechte usw. werden nach wie vor auf Papier festgehalten. Für die Wiedergabe der bestehenden Rechtsverhältnisse wird ein unverhältnismässig grosser Aufwand betrieben. Jährlich müssen rund 20000 Auszüge hauptsächlich in Form von Abschriften aus den sperrigen, nicht kopierbaren Büchern erstellt werden.

Praktisch alle anderen Kantone arbeiten aus Effizienzgründen bereits jetzt mit dem zeitgemässen elektronischen Grundbuch. Die Erfahrungen aus diesen Kantonen belegen, dass mit dem Wechsel vom Papier- zum EDV-Grundbuch beachtliche Effizienzsteigerungen erreicht werden.

Die Einführung des EDV-Grundbuchs hat aus den genannten Gründen höchste Dringlichkeit, was auch vom Referendatskomitee nicht bestritten wird.

Kosten der Einführung des EDV-Grundbuchs

Die Beschaffungs- und Einführungskosten des elektronischen Grundbuchs belaufen sich im Kanton Aargau auf geschätzte 15,6 Millionen Franken. Kosten- und zeitintensiv ist insbeson-

dere die Überführung der bestehenden Daten der ca. 400 000 Grundstücke vom Papier- in das EDV-Grundbuch. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen, auf 7 Jahre befristeten Erhöhung der Grundbuchabgaben resultieren jährliche Mehreinnahmen von ca. 2,2 Millionen Franken. Der über die 7 Jahre zu erwartende Mehrertrag von insgesamt ca. 15,4 Millionen Franken entspricht damit nahezu den Beschaffungs- und Einführungskosten des EDV-Grundbuchs.

Abgabenerhöhung garantiert schnelle Einführung des EDV-Grundbuchs

Bereits seit längerer Zeit laufen im Kanton Aargau die Vorarbeiten für die dringend notwendige Einführung des EDV-Grundbuchs. Mehrere Versuche, die Finanzierung des Projekts über das ordentliche Budget vorzunehmen, wie dies das Referendumskomitee vorschlägt, sind gescheitert beziehungsweise haben das Projekt immer wieder ins Stocken gebracht.

Im heutigen Zeitpunkt ist die Umsetzung des Projekts unaufschiebbar. Nur mit der Einführung des EDV-Grundbuchs können die Ansprüche an eine rationelle, kostengünstige und kundenorientierte Verarbeitung der Grundbuchgeschäfte weiterhin erfüllt werden. Die Finanzierung des Projekts muss nun schnell und auf solider Grundlage sichergestellt werden. Die gewählte Finanzierung durch die befristete und zweckgebundene Erhöhung der Grundbuchabgaben auf 5,5 Promille garantiert die Umsetzung des Projekts innert nützlicher Frist.

Die geringe Erhöhung wird den Immobilienhandel und die Standortattraktivität des Kantons Aargau nicht beeinträchtigen. Auch nach der befristeten Erhöhung des Satzes erheben die umliegenden Kantone, mit Ausnahme des Kantons Zürich, vergleichbare oder sogar um ein Vielfaches höhere Abgaben.

Nutzen des EDV-Grundbuchs

Mit der Einführung des EDV-Grundbuchs erhält der Kanton ein zeitgemässes, effizientes Instrument für die rechtlich und wirtschaftlich bedeutsame Grundbuchführung. Es wird in der aargauischen Grundbuchführung der fällige Schritt in die Gegenwart getan. Die Datensicherheit wird erhöht. Kundinnen und Kunden profitieren namentlich von einer einfachen und schnellen Dateneinsicht und Datenweitergabe. Auf Grund dieser Effizienzsteigerung wird sich die Investition auch wirtschaftlich lohnen.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu dieser Vorlage finden Sie unter

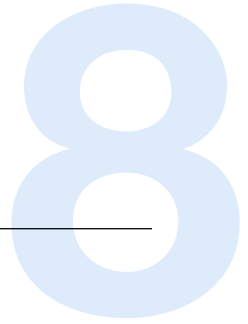
www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Das Referendumskomitee macht geltend

- In den letzten Jahren sind die Handänderungsabgaben mehrfach erhöht worden, so auf den 1. Januar 1996 von 3,5 auf 4 Promille und auf den 1. August 1999 von 4 auf 5 Promille. Zusätzlich wurden die Grundbuchabgaben für Pfandverträge auf den 1. Januar 1996 von 1,5 auf 2 Promille angehoben.
- Regierungsrat und Parlamentsmehrheit wollen nun die Handänderungsabgaben erneut um zehn Prozent auf 5,5 Promille erhöhen, womit seit 1995 ein Anstieg von 57% resultieren würde! Dieser neue Aufschlag wird mit den Kosten von 15,6 Millionen Franken für die Einführung des elektronischen Grundbuchs begründet und soll auf sieben Jahre befristet sein. Diese Begründung ist jedoch nicht stichhaltig.
- Gemäss der Staatsrechnung 2003 standen den Ausgaben der Grundbuchämter von 8,4 Millionen Franken Einnahmen von 41,8 Millionen Franken gegenüber. Damit flossen 33,4 Millionen Franken in die allgemeine Staatskasse ab. Im Jahre 2004 erhöhten sich die Einnahmen auf 42,75 Millionen Franken, während die Ausgaben auf 8,24 Millionen Franken sanken, womit die Staatskasse mit 34,51 Millionen Franken bedient wurde. Das elektronische Grundbuch hätte mit diesen Mitteln längst eingeführt werden können! Zudem sticht die vorgesehene Befristung ins Auge, die aus andern Steuerbereichen bekannt und jedes Mal verlängert worden ist. Die heutige Direkte Bundessteuer, die einst als Wehrsteuer begonnen hat, spricht Bände.

Gesetz über die Grundbuchabgaben

Änderung vom 22. Juni 2004



Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 116 Abs. 3 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Abgabe gemäss Abs. 1 wird für die Dauer von 7 Jahren um 0.5 ‰ erhöht.

§ 34 Abs. 2 (neu)

² Die mit der Änderung dieses Gesetzes vom 22. Juni 2004 beschlossene Abgabenerhöhung ist auf alle Rechtsgeschäfte anwendbar, die nach dem Inkrafttreten beim Grundbuchamt angemeldet werden.

SAR 725.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 243; 1995 S. 139; 1999 S. 117

II.

Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 22. Juni 2004

Präsident des Grossen Rats:
LÜPOLD

Staatsschreiber:
DR. GRÜNENFELDER

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde